

Piratenpartei
Kreisverband Meißen
Herr Michael Bauschke
Postfach 10 01 35
01651 Meißen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.07.2013
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
764.64.W0044.2013
Telefon, Name (03 52 41) 5 40 -
035241- 540 50, L. Matthes
E-Mail
lutz.matthes@lommatzsch.de
Datum
30. Juli 2013

Anfrage zur Plakatierung anlässlich von Wahlen, hier Bundestagswahl 2013 Ihre Anfrage vom 30.07.2013

Sehr geehrter Herr Bauschke,

die Plakatierung für Wahlen ist zulässig und gebührenfrei. Aus diesem Grund erteilen wir keine speziellen Genehmigungen.

Das Aushängen von Wahlplakaten ist entsprechend einer internen Verwaltungsfestlegung auf ca. 30 Plakate pro Partei oder Kandidat begrenzt.

Dabei ist so zu verfahren dass in der Kernstadt Lommatzsch maximal 10 Plakate und in den ländlichen Ortsteilen (entsprechend Ortsteilliste) insgesamt 20 Plakate angebracht werden dürfen.

Wir bitten folgendes zu beachten:

1. Es sollte mäßig plakatiert werden, da es zur Überlagerung mit der Plakatierung anderer Veranstaltungen kommen wird. Verteilen Sie Ihre Plakate auch auf unsere Ortsteile (s. Anlage).
2. Kein alleesartiges Plakatieren
3. Einhaltung unserer Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Plakatierung vom 03.01.2011 (s. Anlage)
Als besonderen Hinweis dazu führen wir nochmals aus, dass alle neu gestellten Straßenlampen (altertümliche und moderne Guss- und Stahlrohrkonstruktionen) zur Vermeidung von Beschädigungen nicht verwendet werden dürfen!
4. Unverzügliches Entfernen der Plakate nach Ablauf der Wahl

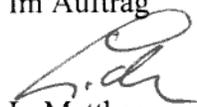
Die beigegefügtten Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Plakatierung vom 01.06.2004 sind zwingend zu beachten.

Der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag beginnen. Die Abnahme der Plakate muss in der auf den Wahltag folgenden Woche bis zum Sonntag erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



L. Matthes

SG Ordnung/Sicherheit

Anlagen

- **Bedingungen und Auflagen**
- **Aufstellung Ortsteile**

01623 Lommatzsch

Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Plakatierung

1. Ohne Genehmigung ist eine Plakatierung nicht erlaubt. Die Genehmigung zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum gilt nicht über den Genehmigungszeitraum hinaus. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
2. Es werden nur Plakataufsteller/-aufhänger genehmigt, da die Stadt Lommatzsch über keine eigenen zugelassenen Plakatträger verfügt. Die Plakatträger sind mit der kompletten Firmenanschrift der Aufstellerfirma zu versehen. Die Aufstellung /Anbringung ist verantwortungsbewusst vorzunehmen. Der Straßenverkehr und die Bürger dürfen nicht behindert oder gar geschädigt werden. **Nicht beschildert werden dürfen:**
 - **Straßenkreuzungen**
 - **Verkehrsleiteinrichtungen**
 - **Ausfahrten und unübersichtliche Stellen**
 - **alle neu gestellten Straßenlampen (altertümliche und moderne Guß- und Stahlrohrkonstruktionen)**
 - **Staats- und Kreisstraßen, sofern nicht die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastenträgers vorliegt.**
3. Für die von den Schildern ausgehenden Gefahren bzw. Schädigungen haftet der Aufstellende / die Aufstellerfirma.
4. Entsprechend der Größe der Gemeinde ist das Plakatieren nur in loser Folge zulässig. Das alleerartige Plakatieren von ganzen Straßen ist nicht gestattet.
5. Das Bekleben von Mauern, Toren, Fenstern, Masten, Stromkästen und anderen ähnlichen Einrichtungen ist verboten. Plakate, die nicht aufgeklebt werden sollen, können damit nur in privater Vereinbarung in Geschäften ausgehängt/ausgelegt werden.
6. Bäume dürfen für die Plakatierung grundsätzlich nicht verwendet werden.
7. **Im Außenbereich von Ortschaften ist die Plakatierung nicht gestattet.**

Stadt Lommatzsch
Sachgebiet Ordnung und Gewerbe
Am Markt 1
01623 Lommatzsch

Ortsteile der Gemeinde Lommatzsch (146 27 130)

1. Albertitz
2. Altlommatzsch
3. Altsattel
4. Barmenitz
5. Birmenitz
6. Churschütz !
7. Daubnitz
8. Denschütz
9. Dörschnitz !
10. Ickowitz
11. Jessen
12. Klappendorf
13. Krepta
14. Lautzsch !
15. Löbschütz
16. Lommatzsch
17. Marschütz
18. Mögen
19. Neckanitz
20. Paltzsch
21. Petzschwitz
22. Piskowitz !
23. Pitschütz
24. Poititz
25. Prositz
26. Rauba
27. Roitzsch !
28. Scheerau
29. Schwochau
30. Sieglitz
31. Striegnitz
32. Trogen
33. Wachtnitz
34. Weitzschenhain
35. Wuhnitz
36. Zöthain
37. Zscheilitz